



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



3. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 11. Juli 2013	Nummer 12/2013
-------------	---------------------------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
26.06.2013	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vreden vom 26. Juni 2013	S. 2
26.06.2013	Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Vreden vom 07. Juni 2005 (2. Änderungssatzung vom 26. Juni 2013)	S. 8
26.06.2013	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Vreden vom 27. Juni 1970 (8. Änderungssatzung vom 26. Juni 2013)	S. 10
03.07.2013	Satzung vom 03. Juli 2013 über die Festsetzung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage Elsterwerdastraße und eines Abschnitts der Erschließungsanlage Tenbusch gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden (EBS) vom 14. November 1990	S. 13
05.07.2013	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 16. Juli 2013	S. 15

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.



## Stadt Vreden

### **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vreden vom 26. Juni 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt (Gemeinde) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Vreden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

**§ 9  
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vreden vom 11. September 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2008, außer Kraft.

<b>Gebührentarif</b>		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	Für Kopien des Großformatkopierers	
	Kopie 0,62 cm breit bis zu einem Meter	6,50
	Kopie 0,62 cm breit über einem Meter	8,50
	Kopie 0,914 cm breit bis zu einem Meter	8,50
	Kopie 0,914 cm breit über einem Meter	10,50
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite  (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
c)	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder -ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz sind gebührenfrei	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
c)	Bescheinigungen, die mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden sind und deren wirtschaftlicher Wert oder die sonstige Bedeutung für die Gebührenschuldner gering ist	3,50
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §	

	28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	4,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,50
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	8,00

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) berichtigt 2. September (GV. NRW. S. 481) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013, öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 26. Juni 2013

**Stadt Vreden**  
Der Bürgermeister  
I.V.  
gez. Bernd Kemper  
Erster Beigeordneter



## Stadt Vreden

### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Vreden vom 07. Juni 2005 (2. Änderungssatzung vom 26. Juni 2013)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 432) hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Vreden (Abstimmungsgebiet). Die Abstimmung findet grundsätzlich durch Brief statt.

Findet innerhalb der Frist zur Durchführung des Bürgerentscheides eine allgemeine Wahl statt, wird der Tag des Bürgerentscheids auf den Wahltag festgelegt und eine Urnenabstimmung durchgeführt. Die zusätzlichen Regelungen für eine Urnenabstimmung ergeben sich aus § 16.

2.) Der bisherige § 16 „In-Kraft-Treten“ wird § 18 „Inkrafttreten“

3.) Neu eingefügt wird § 16

#### **§ 16 Sonderregelungen für eine Urnenabstimmung**

Findet gemäß § 1 Satz 3 dieser Satzung eine Urnenabstimmung statt, gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Anzahl der Stimmbezirke entspricht denen der Stimm- bez. Wahlbezirke der angesetzten allgemeinen Wahl.
- (2) Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten ( § 7) wird ergänzt um die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmgabe per Brief, dafür entfallen Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 4.
- (3) In jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (4) Die Bürger können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber eines Stimmscheins, den sie auf Antrag erhalten können, können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl abstimmen.
- (5) .Der Bürgermeister leitet die Abstimmung und bedient sich dabei der für die allgemeine Wahl berufenen Wahlvorstände.



- (6) Die Stimmabgabe kann am festgesetzten Wahltag während der allgemeinen Wahlzeit im jeweils festgesetzten Wahlraum oder durch Briefwahl erfolgen.
- (7) Die Stimmenzählung erfolgt durch die Wahlvorstände unmittelbar im Anschluss nach der Auszählung der Stimmen für die allgemeine Wahl und ist öffentlich.
- (8) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

4.) Neu eingefügt wird § 17

### **§ 17 Ratsbürgerentscheid**

Die § 1 bis 16 gelten entsprechend für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GO.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) berichtigt 2. September (GV. NRW. S. 481) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013, öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vollständige Text der Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Vreden in der sich aus der 2. Änderungssatzung ergebenden Fassung kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Burgstraße 14, Zimmer 13, und unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) (Rathaus - Verwaltung - Veröffentlichungen – Ortsrecht) eingesehen werden.

Vreden, 26. Juni 2013

**Stadt Vreden**  
Der Bürgermeister  
I.V.  
gez. Bernd Kemper  
Erster Beigeordneter



## Stadt Vreden

### Bekanntmachung

#### **Satzung**

#### **zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Vreden vom 27. Juni 1970 (8. Änderungssatzung vom 26. Juni 2013 )**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2013 (BGBl. I S. 362), hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

**§ 1** erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Vreden zum Anbieten von Waren oder Leistungen werden Marktstandsgebühren erhoben.

1. Auf Wochenmärkten

- |   |        |
|---|--------|
| a) für den Verkaufsstand je angefangenem m Frontlänge                 | 0,00 € |
| b) für einen Wagen oder Kraftwagen, wenn von diesem aus verkauft wird | 0,00 € |

2. Auf Krammärkten

- |  |        |
|--|--------|
| a) für den Verkaufsstand je angefangene m Frontlänge | 1,80 € |
| b) mindestens jedoch [bis 5 m <sup>2</sup> ]         | 9,00 € |

3. Auf Kirmessen

- |   |                            |          |
|---|----------------------------|----------|
| a) Fahr- und Belustigungsgeschäfte              |                            |          |
| von 1 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>     | je m <sup>2</sup>          | 1,20 €   |
| von 301 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>   | je weiteren m <sup>2</sup> | 0,70 €   |
| ab 501 m <sup>2</sup>                           | je weiteren m <sup>2</sup> | 0,50 €   |
| Mindestgebühr pro Tag [bis 250 m <sup>2</sup> ] | pauschal                   | 300,00 € |
| b) Kinderfahrgeschäfte                          |                            |          |
| von 1 m <sup>2</sup>                            | je m <sup>2</sup>          | 0,75 €   |
| Mindestgebühr pro Tag [bis 100 m <sup>2</sup> ] | pauschal                   | 75,00 €  |

c)	Verlosungsgeschäfte von 1 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup> ab 51 m <sup>2</sup> Mindestgebühr pro Tag [bis 20 m <sup>2</sup> ]	je m <sup>2</sup> je weiteren m <sup>2</sup> pauschal	3,00 € 1,50 € 60,00 €
d)	Geschicklichkeitsspiele von 1 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup> ab 31 m <sup>2</sup> Mindestgebühr pro Tag [bis 23 m <sup>2</sup> ]	je m <sup>2</sup> je weiteren m <sup>2</sup> pauschal	1,30 € 1,00 € 30,00 €
e)	Schießwagen von 1 m <sup>2</sup> Mindestgebühr pro Tag [bis 30 m <sup>2</sup> ]	je m <sup>2</sup> pauschal	2,00 € 60,00 €
f)	Süßwarengeschäfte von 1 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> ab 21 m <sup>2</sup> Mindestgebühr pro Tag [bis 15 m <sup>2</sup> ]	je m <sup>2</sup> je weiteren m <sup>2</sup> pauschal	2,00 € 1,70 € 30,00 €
g)	allgemeine Verkaufsstände von 1 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup> von 31 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> ab 71 m <sup>2</sup> Mindestgebühr pro Tag [bis 20 m <sup>2</sup> ]	je m <sup>2</sup> je weiteren m <sup>2</sup> je weiteren m <sup>2</sup> pauschal	2,00 € 1,70 € 1,40 € 40,00 €
h)	Imbissbetriebe von 1 m <sup>2</sup> bis 25 m <sup>2</sup> von 26 m <sup>2</sup> bis 40 m <sup>2</sup> ab 41 m <sup>2</sup> Mindestgebühr pro Tag [bis 15 m <sup>2</sup> ]	je m <sup>2</sup> je weiteren m <sup>2</sup> je weiteren m <sup>2</sup> pauschal	6,00 € 3,00 € 1,00 € 90,00 €
4.	<u>Für einen Zirkus</u> je nach Art und Größe des erforderlichen Platzes		von 100,00 € bis 500,00 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) berichtigt 2. September (GV. NRW. S. 481) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vollständige Text der Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Vreden in der sich aus der 8. Änderungssatzung ergebenden Fassung kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Burgstraße 14, Zimmer 13, und unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) (Rathaus - Verwaltung - Veröffentlichungen – Ortsrecht) eingesehen werden.

Vreden, 26. Juni 2013

**Stadt Vreden**  
Der Bürgermeister  
I.V.  
gez. Bernd Kemper  
Erster Beigeordneter



## Stadt Vreden

### Satzung

vom 03. Juli 2013

**über die Festsetzung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage Elsterwerdastraße und eines Abschnitts der Erschließungsanlage Tenbusch gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden (EBS) vom 14. November 1990**

Auf Grund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden (EBS) vom 14. November 1990 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 23. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) EBS die selbstständige Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **Elsterwerdastraße** (Gemarkung Vreden Flur 13 Flurstück 1090 sowie Flurstücke 1179 tlw. und 1329 tlw.) endgültig hergestellt ist, wenn die Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EBS hergestellt und die unbefestigten Teile gärtnerisch gestaltet sind.

#### § 2

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) EBS der **Abschnitt** nördlich der Einmündung der Elsterwerdastraße (d. h. von Elsterwerdastraße stadteinwärts bis zum Fuß-/Radweg) der selbstständigen Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **Tenbusch** (Gemarkung Vreden Flur 13 Flurstück 1124 tlw.) endgültig hergestellt ist, wenn die Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EBS hergestellt und die unbefestigten Teile gärtnerisch gestaltet sind.

#### § 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442) berichtigt 2. September (GV. NRW. S. 481) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 03. Juli 2013

**Stadt Vreden**  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Holtwisch



Vreden, 05. Juli 2013

### **Bekanntmachung**

33. Sitzung des Rates der Stadt Vreden  
am Dienstag, 16. Juli 2013, 18:00 Uhr,  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 13. Juni 2013 - Öffentlicher Teil -
2. Antrag zur möglichen Energiewende ohne Fracking 539/2013
3. Antrag Junge Union Vreden zu einer Städtepartnerschaft im englischsprachigen Ausland 540/2013
4. Vorstellung der neuen Geschäftsführerin der Vreden Stadtmarketing GmbH, Frau Natascha Sadowski 545/2013
5. Anbindung der Aussegnungshalle an die Wegeachse zur Friedhofserweiterung 522/2013  
1. Ergänzung
6. Neufassung der Friedhofssatzung 544/2013
7. Bauleitplanung zum Kulturhistorischen Zentrum Westmünsterland und zum Büchereiumbau 488/2013  
1. Ergänzung  
- Aufstellungsbeschluss
8. Kulturhistorisches Zentrum 531/2013  
Kostenaufteilung Stadt Vreden/Kreis Borken 1. Ergänzung
9. Zuschuss zum Anbau und zur Renovierung des Gebäudes "Kaplanei" - Bücherei am Kirchplatz 530/2013  
1. Ergänzung
10. 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.2 "Up de Bookholt-Sachsenring, Teil 2 Up de Bookholt-Süd" 516/2013  
1. Ergänzung  
- Aufstellungsbeschluss  
- Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss
11. 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 "Oldenkotter Straße, Teil 1 An't Lindeken" 514/2013  
1. Ergänzung  
- Aufstellungsbeschluss  
- Abwägung über die im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 und

- 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Pirrolstraße 6 a" 515/2013  
- Durchführungsvertrag - 1. Ergänzung
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Pirrolstraße 6 a" 515/2013  
- Aufstellungsbeschluss 2. Ergänzung  
- Abwägung über die im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 3 und 4  
BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss
14. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung werden Grundstücksangelegenheiten und Vergaben behandelt.